ZBB 2013, 185

BGB § 166 Abs. 1, § 280

Keine Haftung der finanzierenden Bank wegen eines konkreten Wissensvorsprungs zu Risiken der Kapitalanlage bei Verschweigen der Mittelverwendung durch Vermittler und Anleger

BGH, Urt. v. 19.03.2013 – XI ZR 46/11 (OLG Naumburg), ZIP 2013, 1063 = WM 2013, 924

Amtliche Leitsätze:

Eine Vertragspartei handelt treuwidrig (§ 242 BGB), wenn sie sich auf die Zurechnung von Wissen eines Vertreters ihres Geschäftspartners nach § 166 Abs. 1 BGB beruft, obwohl sie wusste oder damit rechnen musste, dass der Vertreter sein Wissen dem Geschäftspartner vorenthalten würde. Danach ist es einem Kapitalanleger, der zusammen mit einem Kreditvermittler dem ein Darlehen gewährenden Kreditinstitut die Verwendung der Kreditmittel für eine bestimmte Kapitalanlage verschwiegen hat, verwehrt, sich auf einen zur Aufklärung über Risiken der konkreten Kapitalanlage verpflichtenden Wissensvorsprung des Kreditinstituts zu berufen, der auf der nach § 166 Abs. 1 BGB dem Kreditinstitut zuzurechnenden Kenntnis des Kreditvermittlers von der Zeichnung dieser Kapitalanlage beruhen würde.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG